

STATUTEN



Bezirksschützenverband Andelfingen

gültig ab 15. März 2024

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Bezirksschützenverband Andelfingen' (BSVA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Andelfingen

Art. 2 Zweck

Der BSVA ist die Vereinigung der Kreisschiessverbände (KSV) und Schützenvereine des Bezirks Andelfingen und vertritt deren Interessen.

Er fördert das ausserdienstliche, wie auch das sportliche und leistungssportliche Schiessen und pflegt die Kameradschaft.

Art. 3 Mittel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Förderung und Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkursen
- Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung von Nachwuchskursen in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen

Art. 4 Allgemeines

Der BSVA ist zusammen mit dem MSV Benken für den Jubiläumsstein auf der 'Guggere' in Benken verantwortlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Organisation

Der Bezirksschützenverband besteht aus den Kreisschiessverbänden, deren Vereinen sowie Ehrenmitgliedern. Er ist Mitglied des Zürcher Kantonschützenverbandes (ZKSV). Die Zugehörigkeit der Vereine zum BSVA begründet auch deren Mitgliedschaft im ZKSV und im Schweizerischen Schiesssportverband (SSV).

Art. 6 Versicherung

Die dem BSVA angehörenden Sektionen und deren Mitglieder sind bei der USS gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 7 Mitglieder

Als Mitglieder des BSVA gelten die fünf Kreisschiessverbände

- Andelfingen
- Flaachtal
- Kohlfirst
- Ossingen und Umgebung
- Stammertal

mit allen dazugehörenden bezirksinternen Sektionen.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den BSVA erfolgt nach den Bestimmungen der Statuten des ZKSV. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Vereinsstatuten in 4-facher Ausführung, sowie ein Vorstands- und ein Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Sektionen müssen mit allen Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern dem BSVA beitreten. Das Aufnahmegesuch wird durch den Bezirksvorstand an den Kantonalvorstand weitergeleitet. Jede aufgenommene Sektion wird Mitglied eines Kreisverbandes.

Art. 9 Austritt

Der Austritt muss vor dem 31. März schriftlich dem BSVA zur Weiterleitung an den ZKSV erklärt werden. Bei späterem Austritt ist für das laufende Jahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Vereinsauflösungen und Fusionen gelten die Ausführungsbestimmungen des SSV.

Art. 10 Ausschluss

Über den Ausschluss von Vereinen entscheidet der Kantonalvorstand nach Massgabe seiner Statuten und Anhörung des Bezirksvorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des ZKSV rekuriert werden. Der Entscheid der DV ZKSV ist endgültig. Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Ansprüche

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des BSVA. Ebenfalls entfallen sämtliche Leistungen des BSVA und der Dachverbände.

Art. 12 Statuten der Vereine

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand. Die Statuten der Vereine dürfen den Statuten der übergeordneten Verbände nicht widersprechen. Gegen den Entscheid des Bezirksvorstandes kann innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand ZKSV rekuriert werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 13 Ernennungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um den BSVA im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Bezirksvorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese haben an der Delegiertenversammlung das Stimm- Wahl- und Antragsrecht.

III. ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe des BSVA sind;

- Delegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenz
- Bezirksvorstand
- Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Art. 15 Begriff, Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVA. Sie bestimmt die Verbands- und Finanzpolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Vereinsdelegierten
- den Delegierten der Kreisverbände
- den Vorstandsmitgliedern BSVA
- den Ehrenmitgliedern
- der Revisionsstelle
- dem Präsidenten der Schiesskommission

Art. 16 Vertretungsrechte

Die Vereine können bis 50 lizenzierte Vereinsmitglieder zwei und für je 30 weitere lizenzierte Vereinsmitglieder einen zusätzlichen Vertreter abordnen. Es dürfen nur eigene Mitglieder delegiert werden. Jeder Delegierte darf ein Mandat ausüben und eine Stimme abgeben. Der Präsident der Schiesskommission hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand oder die Präsidentenkonferenz kann im Interesse des BSVA ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereine muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Der Antrag für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss die Verhandlungsthemen und deren Begründung beinhalten.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Einladung samt Traktandenliste muss mindestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 18 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- Wahl von Mitgliedern in den Bezirksvorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Bezirksvorstandes, der Präsidentenkonferenz, der Kreisschiessverbände und der Vereine
- Statutenänderungen

Art. 19 Anträge

Die Anträge müssen zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand BSVA eingereicht werden. Die Anträge werden anlog auf Papier, wie auch elektronisch (z.B. als PDF per E-mail) akzeptiert.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben die Art. 37 und Art. 38 dieser Statuten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die Delegiertenversammlung bestimmt, ob offen oder geheim gewählt oder abgestimmt werden soll. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er durch Stichentscheid.

Präsidentenkonferenz

Art. 21 Begriff, Aufgaben und Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz ist ein Organ des BSVA. Sie koordiniert Anlässe und hilft komplexere Geschäfte für die Delegiertenversammlung vorzubereiten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsidenten
- Vereinsdelegierten (Untersektionen 1 zusätzlichen Delegierten)
- Kreispräsidenten
- Vorstand BSVA
- Ehrenmitglieder
- Präsident der Schiesskommission

Art. 22 Vertretungsrechte

Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Stimmrechte. Jeder Stimmberechtigte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben. Der Präsident der Schiesskommission hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 23 Einberufung

Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand BSVA kann, wenn es die Geschäfte erfordern, jederzeit eine ausserordentliche Konferenz einberufen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand BSVA. Sie hat samt Traktandenliste mindestens 15 Tage vor der Konferenz zu erfolgen.

Art. 24 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz fallen:

- Beschluss über die Durchführung von Anlässen und Übergabe dieser an entsprechende Organisatoren und Schiessplätze
- Genehmigung von Schiessprogrammen und Reglementen
- Beschluss über finanzielle Anpassungen im Schiessbereich mit seinen Anlässen
- Schiesskalender des BSV Andelfingen
- Anträge an die DV vorbereiten
- Genehmigung der Besoldungsverordnung des Bezirksvorstandes
- Bericht des SK Präsidenten
- Besondere Aktivitäten koordinieren
- Erfahrungsaustausch

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse der Präsidentenkonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die Präsidentenkonferenz bestimmt, ob offen oder geheim gewählt oder abgestimmt werden soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er durch Stichentscheid.

Bezirksvorstand

Art. 26 Organisation

Der Bezirksvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVA. Er vertritt den BSVA gegen aussen.

Der Bezirksvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Die verschiedenen Bezirksteile sollten berücksichtigt werden. Jeder Kreisschiessverband sollte im Bezirksvorstand vertreten sein. Ausnahmsweise können pro Verein zwei Mitglieder im Bezirksvorstand vertreten sein, sofern keine andere Nomination vorliegt.

Der Präsident ist erster Delegierter im Kantonalvorstand. Die weiteren Delegierten werden durch den Bezirksvorstand bestimmt.

Der Bezirksvorstand kann während dem Jahr Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

Art. 27 Aufgaben

Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des BSVA gegen aussen
- Kontaktpflege zur Schiesskommission
- Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Präsidentenkonferenz
- Aufsicht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse
- Aufsicht der kantonalen und bezirksinternen Anlässe
- Ausarbeiten und Inkraftsetzung von Weisungen gemäss den Vorschriften und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
- Verwaltung des Vermögens
- Rechnungsführung
- Berichterstattung und Regelung der Unterschriftsberechtigung

Art. 28 Kompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt für Aufgabenbereiche Kommissionen zu bilden. Die Erledigung einzelner Aufgaben kann an Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden.

Die finanzielle Kompetenz des Bezirksvorstandes beträgt, soweit die Ausgaben nicht im

Voranschlag enthalten sind, Fr. 3'000.00 im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 6'000.00 pro Rechnungsjahr.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der DV oder der Präsidentenkonferenz vorbehalten sind, erledigt der Bezirksvorstand.

Art. 29 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionären wird eine Entschädigung gemäss speziellem Spesenreglement ausgerichtet.

Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Verbandsvereinen, die durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden; eine sofortige Wiederwahl ist nicht gestattet.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte; sie erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und die Vermögensbestände zu prüfen.

Die Revisionsstelle ist mindestens 10 Tage vor der Revision schriftlich einzuladen.

IV. Kreisschiessverbände

Art. 31 Zusammensetzung

Die Kreisschiessverbände bestehen aus Vereinen in nächster Umgebung. Sie haben einen eigenen Vorstand.

Die Vertreter der Kreisschiessverbände haben an der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 32 Rechte und Pflichten

Die KSV können selbständig Schiessanlässe, gemäss den gültigen Vorschriften durchführen. Sie regeln ihre Finanzen selbst.

Die Zielsetzung der Kreisschiessverbände muss denjenigen des BSVA und seinen Dachverbänden entsprechen. Der BSVA kann den Kreisschiessverbänden Anlässe und Aufgaben übertragen.

Die Statuten und deren Änderungen sind dem Bezirksvorstand zur Genehmigung einzureichen.

Der Vorstand ist den Dachverbänden gegenüber verantwortlich.

V. Schiesswesen

Art. 33 Aufgaben des BSVA

Der BSVA ist für die von den Dachverbänden übertragenen Anlässe und Aufgaben verantwortlich. Er überwacht diese gemäss den jeweiligen Reglementen und Bestimmungen. Er ist Träger der Bezirksanlässe, wofür er die notwendigen Reglemente erstellt.

Regelmässige Wettkämpfe sind möglichst auf allen Distanzen und Disziplinen durchzuführen.

Das Matchschiesen, die Jungschützenkurse und Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und Disziplinen zu fördern.

VI. Finanzielles

Art. 34 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag besteht aus:

- a. einem einheitlichen Grundbeitrag pro Verein
- b. einem Mitgliederbeitrag für jedes lizenzierte Vereinsmitglied

Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund der Anzahl lizenzierten Schützen in den Vereinen bestimmt. Beitragspflichtig sind die lizenzierten Vereinsmitglieder.

Doppel- resp. Mehrfachmitglieder sind in mehreren Vereinen Aktivmitglied, für sie ist jeder Verein beitragspflichtig

Für die Jahresbeiträge wird das Etat des ZHSV, per 31.12 des Vorjahres, abgedruckt jeweils im Jahresbericht des BSVA, zur Hand genommen. Und zwar die Zahlen in der Spalte Aktive-A.

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis Ende Juli des laufenden Jahres an den Bezirksschützenverband Andelfingen zu entrichten.

Art. 35 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36 Vermögensanlage

Das Vermögen ist in sicheren Wertschriften und Sparheften einer Zürcher Bank anzulegen und zu deponieren. Die Bank wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

Für den Rückzug von Wertschriften sind die Unterschriften des Präsidenten, sowie des Kassiers erforderlich.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die vorhandenen Vermögenswerte sind in diesem Falle einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übergeben. Bei deren Fehlen gehen die Vermögenswerte - zugunsten eines neuen Bezirksverbandes Andelfingen - zur Aufbewahrung an den Zürcher Kantonalschützenverband. Die maximale Aufbewahrungsdauer beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Vermögenswerte an den Zürcher Kantonalschützenverband über.

Art. 39 Genehmigung und Gültigkeit

Diese vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Andelfingen vom 12. März 2004 in Kleinandelfingen genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten.

Die Revision 01 dieser Statuten ist seit der Genehmigung an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Andelfingen vom 16. März 2018 in Trüllikon in Kraft.

Die Revision 02 dieser Statuten ist seit der Genehmigung an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Andelfingen vom 15. März 2024 in Trüllikon in Kraft.

Der Präsident:
M. Geiger

Der Sekretär:
R. Meister

Durch den Zürcher Kantonalschützenverband an der Vorstandssitzung vom 22. Juni 2004 in Adlikon b. Andelfingen genehmigt.

Der Präsident:
H.R. Alder

Die Sekretärin:
R. Georgi

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	01.01.2004	Ordentliche DV vom 12.04.2004 in Kleinandelfingen	
Revision 01	16.03.2018	Ordentliche DV vom 16.03.2018 in Trüllikon	<p>Art. 18 Kompetenzen DV</p> <p>Neu: Heisst es nur noch Wahl von Mitgliedern in den Bezirksvorstand (eine Anzahl wird gestrichen)</p> <p>Gestrichen: Genehmigung von Reglementen</p> <p>Art. 24 Kompetenzen PK</p> <p>Neu: Genehmigung von Schiessprogrammen und Reglementen</p> <p>Gestrichen: Festlegen von Schiessprogrammen und Reglementen</p> <p>Art. 26 Organisation Bezirksvorstand</p> <p>Neu: Der Bezirksvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVA. Er vertritt den BSVA gegen aussen.</p> <p>Der Bezirksvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.</p> <p>Der Bezirksvorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selbst.</p> <p>Der Bezirksvorstand kann während dem Jahr Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.</p> <p>Gestrichen: Der Bezirksvorstand besteht aus 7-11 Mitglieder, welche durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.</p> <p>Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die ordentliche Amtsdauer ein.</p> <p>Der Bezirksvorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selbst.</p> <p>Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus den folgenden Ressort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Sekretär-Aktuar - Protokollführer - Kassier - Schützenmeister 300m - Schützenmeister 50m/25m - Feldschiessen 300m/50m/25m - Jungschützenwesen 300m - Gruppenmeisterschaft 300m - Gruppenmeisterschaft 50m/25m/10m - Matchwesen Gewehr - Matchwesen Pistole - Nachwuchs Gewehr - Nachwuchs Pistole <p>Art. 34. Jahresbeitrag</p> <p>Neu: Doppel- resp. Mehrfachmitglieder sind in mehreren Vereinen Aktivmitglied, für sie ist jeder Verein beitragspflichtig</p>

			<p>Für die Jahresbeiträge wird das Etat des ZHSV, per 31.12 des Vorjahres, abgedruckt jeweils im Jahresbericht des BSVA, zur Hand genommen. Und zwar die Zahlen in der Spalte Aktive-A.</p> <p>Gestrichen:-alle übrigen Vereinsmitglieder sind beitragsfrei. Doppel- und Mehrfachmitglieder sind beitragsfrei.</p> <p>Als Erhebungsgrundlage dient die Vereins- und Verbandsadministration des SSV. Stich- tag für die Mitgliedererhebung des laufenden Jahres, für welches die Beiträge erhoben werden, ist identisch mit dem vom SSV festgelegten Erhebungsdatum.</p>
Revision 02	15.03.2024	Ordentliche DV vom 15.03.2024 in Trüllikon	<p>Art. 19 Anträge Neu werden Anträge auch analog auf Papier, wie auch elektronisch (z.B. als PDF per E-mail) akzeptiert.</p>